

## **Die Erbschaftsteuer vor dem BVerfG**

Aktuell beschäftigt sich das BVerfG nun zum dritten Mal innerhalb von nur zwei Jahrzehnten (1995 und 2006) mit der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG). Es wird erneut ein möglicher Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG nunmehr im Zusammenhang mit den Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen der §§ 13a, 13b ErbStG untersucht. Durch die Anwendung der Verschonungsregelungen des §§ 13a, 13b ErbStG kann Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich günstiger übertragen werden als Privatvermögen. Das Urteil des BVerfG wird am **17.12.2014 um 10.00 Uhr** verkündet.

### **Zum Stand der Diskussion:**

#### **Contra-Argumente**

Kritik an den Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen übt u.a. der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen. In seinem Gutachten schlägt der Beirat eine Abschaffung bzw. Reduzierung der Verschonungsregelung mit gleichzeitiger Senkung der Steuersätze vor. Kritisiert werden an dieser Stelle zum einen die Möglichkeit der Steuergestaltung und zum anderen der Umfang der Verschonungsregelung. Eine Begünstigung von 85 % bzw. im Extremfall sogar des gesamten Betriebsvermögen (100 %) wird als „verfassungsrechtlich überdimensioniert“ erachtet. Als milderes Mittel wird hier häufig eine Steuerstundung (i.S.v. § 28 Abs. 1 ErbStG) angeführt. Eine solche Steuerstundung mildert zudem aufkommende Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme bezüglich der Steuerentrichtung. Kritisiert wird außerdem die Unverhältnismäßigkeit des Behaltenszeitraums im Hinblick auf den Umfang der Steuerbegünstigung. Ein Verstoß gegen die Voraussetzungen der Verschonungsregelung führt zudem lediglich zu einem zeitanteiligen Wegfall der Steuerbegünstigung und nicht zur vollständigen Versagung. Bemängelt werden zudem die Fälle, bei denen die Verschonung nicht von der Lohnsummenregelung abhängt und somit auch nicht zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beiträgt. Denn insofern fällt nicht betriebsnotwendiges Vermögen durch rechtliche Gestaltung unter die Verschonungsregelung. Hierdurch wird des Weiteren deutlich, dass sich betriebsnotwendiges und nicht betriebsnotwendiges Vermögen nur schwer unterscheiden lassen und dadurch ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet wird.

Als weiteres Argument gegen die Verschonungsregelung von Betriebsvermögen wird häufig der hohe Steuerausfall durch die Verschonung des Betriebsvermögens angeführt. Das statistische Bundesamt beziffert den Steuerausfall in Deutschland von 2009 bis 2012 mit 19 Mrd. Euro. Des Weiteren kommt es durch eine Privilegierung der Unternehmen zur regressiven Wirkung der Erbschaftsteuer anstatt hohe Vermögen progressive zu belasten. Daran anknüpfend kann auch die nichtvorhandene Obergrenze der Verschonungsregelung angeführt werden.

## **Pro-Argumente**

Zwar erscheint vor allem die Gestaltungsanfälligkeit der Verschonungsregelung als problematisch, jedoch können auch Argumente für eine Verschonungsregelung angeführt werden.

Der Gesetzgeber führte die Verschonungsregelung von Betriebsvermögen ursprünglich zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Förderung des Gemeinwohls ein. Denn die Besteuerung von Betriebsvermögen ohne eine Verschonungsmöglichkeit könnte zur Gefährdung des Unternehmensbestands führen, sofern die Steuerschuld aus der Substanz des Unternehmens beglichen werden muss. Aufgrund fehlender liquider Mittel zur Entrichtung der Steuerschuld kann es in der Folge zur Veräußerung von Unternehmensteilen oder des vollständigen Unternehmens kommen. Zudem hat der Gesetzgeber bei der Begünstigung von Betriebsvermögen an einigen Stellen bereits nachgebessert. So wurde z.B. eine Verschärfung im Zusammenhang mit der „Cash-GmbH“ eingeführt und damit bereits eine häufig angewendete Steuergestaltung weitestgehend eingedämmt. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz) wurde ein neuer Finanzmitteltest eingeführt. Die neue Abgrenzung des Verwaltungsvermögens bezieht nun Finanzmittel wie den Bestand an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben oder Geldforderungen mit ein. Dies führt für viele Betriebe zu einem höheren Verwaltungsvermögen und versagt unter Umständen die daran gekoppelte Verschonungsregelung für Betriebsvermögen. Der Gesetzgeber hat dadurch das Hauptargument des BFH-Beschlusses vom 27.09.2012 – II R 9/11 zur Verfassungswidrigkeit der Verschonungsregelung entkräftet und damit eine gesetzliche Lücke geschlossen.

Die Erhöhung der Erbschaftsteuer impliziert zudem einen Wettbewerbsnachteil des betroffenen Unternehmens. Da die Steuerzahlungen gegenfinanziert werden müssen, bedeutet dies für das Unternehmen meist die Auflösung finanzieller Reserven. Die finanziellen Mittel fehlen dem Unternehmen letztendlich für Investitionen und hemmen so die Wirtschaftlichkeit des Betriebs im Vergleich zu Konkurrenzunternehmen die nicht von der Erbschaftsteuer betroffen sind.

## **Kontaktdaten**

Univ.-Prof. Dr. Holger Kahle  
Universität Hohenheim  
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere  
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen  
70593 Stuttgart  
Tel.: 0711/459-22904  
E-Mail: kahle@uni-hohenheim.de  
www.tax.uni-hohenheim.de